Ehrenordnung der Gemeinde Hagelstadt vom 08.09.2022

Zur Würdigung aller für die Gemeinschaft geleisteten Dienste, besonderer Leistungen oder Lebensereignisse gibt sich die Gemeinde Hagelstadt nachstehende Ehrenordnung:

§ 1 Auszeichnungen der Gemeinde

1.1 Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze für besondere Verdienste oder Leistungen

- (1) Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht oder besondere persönliche Leistungen, insbesondere durch langjähriges, ehrenamtliches, haupt- oder nebenamtliches Engagement in der Gemeinde im kulturellen, sozialen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder politischen Bereich erbracht haben. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer Organisation reicht nicht aus.
- (2) Die Ehrungen erfolgen in den Stufen Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold. Die höhere Stufe setzt die Ehrung der niedrigeren Stufe nicht voraus.
- (3) Der Gemeinderat beschließt die Ehrung mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden.
- (4) Für die Ehrung gelten folgende Regelungen:

a) Ehrennadel in Bronze:

- Bei ehrenamtlich t\u00e4tigen Vereinsmitgliedern: mind. 5 Jahre als 1. Vorsitzender oder 10-j\u00e4hriger T\u00e4tigkeit als weiterer Vorsitzender, 1. Abteilungsleiter, 1. Kassier, 1. Jugendleiter, 1. Schriftf\u00fchrer
- Mindestens 6-jährige Tätigkeit als Gemeinderat oder Beauftragter der Gemeinde, wenn eine Aufstellung oder Wiederwahl nicht mehr erfolgt
- Mindestens 10-jährige unentgeltliche oder selbstlose Tätigkeit für das Gemeinwohl
- Eine besondere Leistung eines Gemeindebürgers
- Eine besondere Leistung einer auswärtigen Person für die Gemeinde

b) Ehrennadel in Silber:

- Bei ehrenamtlich t\u00e4tigen Vereinsmitglieder: mind. 10 Jahre als 1. Vorsitzender oder 15-j\u00e4hriger T\u00e4tigkeit als weiterer Vorsitzender, 1. Abteilungsleiter, 1. Kassier, 1. Jugendleiter, 1. Schriftf\u00fchrer
- Mindestens 12-jährige Tätigkeit als Gemeinderat oder Beauftragter der Gemeinde, wenn eine Aufstellung oder Wiederwahl nicht mehr erfolgt
- Mindestens 15-jährige unentgeltliche oder selbstlose Tätigkeit für das Gemeinwohl
- Für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften
- Eine außergewöhnliche Leistung eines Gemeindebürgers
- Eine außergewöhnliche Leistung einer auswärtigen Person für die Gemeinde

c) Ehrennadel in Gold:

- Bei ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern: mind. 15 Jahre als 1. Vorsitzender oder 20-jähriger Tätigkeit als weiterer Vorsitzender, 1. Abteilungsleiter, 1. Kassier, 1. Jugendleiter, 1. Schriftführer
- Mindestens 18-jährige Tätigkeit als Gemeinderat oder Beauftragter der Gemeinde, wenn eine Aufstellung oder Wiederwahl nicht mehr erfolgt
- Mindestens 20-jährige unentgeltliche oder selbstlose Tätigkeit für das Gemeinwohl
- Für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften; Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgesetzt werden
- Eine herausragende Leistung eines Gemeindebürgers
- Für herausragende Leistungen auswärtiger Personen für die Gemeinde.
- (5) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (6) Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze wird an dieselbe Person nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Sachpreise übergeben werden.
- (7) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger, sowie Vereine und der Gemeinderat. Die Verleihung sollte bis spätestens 15.11. eines Kalenderjahres mit schriftlicher Begründung beantragt werden.
- (8) Die Verleihung kann in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten im Rahmen eines Gemeindeempfangs gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in welcher der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder Verdienste eingetragen sind.

1.2 Ernennung zum Ehrenkommandant

(1) Der Gemeinderat kann bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Kommandant die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.

Ehrenkommandant kann werden:

- a) Wer mindestens 12 Jahre lang 1. Feuerwehrkommandant einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagelstadt war und
- b) sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des jeweiligen 1. Feuerwehrkommandanten Ausnahmen zulassen.

(2) Vorschlagsberechtigung
Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant sind der
Bürgermeister bzw. der Gemeinderat und der 1. Kommandant der jeweiligen
Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Verleihung

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Urkunde von der Verwaltung ausgefertigt, die vom Bürgermeister und vom 1. Kommandanten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr unterschrieben wird.

Die Verleihung erfolgt im würdigen Rahmen, nach Möglichkeit im Rahmen einer Jahreshauptversammlung. Der Termin wird Im Benehmen mit dem Bürgermeister und dem 1. Kommandanten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr festgelegt.

1.3 Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Hagelstadt in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können vom Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich anlässlich der Ernennung in das Goldene Buch der Gemeinde Hagelstadt eintragen.
- (3) Ehrenbürger erhalten jährlich zum Geburtstag eine Glückwunschkarte.
- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Gemeinderat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden (Art. 16 Abs. 2 GO).

§ 2 Geburten und Altersjubiläen

- (1) Die Eltern aller Neugeborenen erhalten ein Glückwunschschreiben des Bürgermeisters, das zusammen mit sieben Windelsäcke und einem kleinen Babypräsent übergeben wird.
- (2) Ab dem 80. Geburtstag wird den Jubilaren alle fünf Jahre vom Bürgermeister persönlich oder dessen Stellvertretern gratuliert, eine Urkunde und ein kleines Präsent übergeben.
- (3) Zur besonderen Wertschätzung der Lebensleistung von älteren Mitbürgern (ab dem 65. Geburtstag) werden diese einmal jährlich von der Gemeinde zu einem gemütlichen Beisammensein eingeladen. Die Gestaltung der Feierlichkeit erfolgt gemeinsam mit den Seniorenbeauftragten.

§3 Hochzeiten und Ehejubiläen

- (1) Ehepaaren, die in Hagelstadt getraut werden, überreicht der Bürgermeister eine Glückwunschkarte und ein kleines Präsent. Ehepaare, die außerhalb der Gemeinde heiraten, bekommen eine Glückwunschkarte.
- (2) Geehrt werden in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare (auch wenn ein Ehepartner im Altersheim untergebracht ist), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen mit einer Urkunde und einem kleinen Präsent.

§4 Vereinsjubiläen

Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann anlässlich von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Trauerbänder werden auf Anfrage von der Gemeinde bezahlt.

§ 6 Ehrungen im Todesfall

6.1 Schriftlicher Nachruf

- (1) Einen gemeindlichen Nachruf in der Tageszeitung erhalten: Amtierende und ehemalige
 - Bürgermeister
 - Gemeinderäte
 - Gemeindebedienstete
 - Ehrenbürger
 - Pfarrer
 - Schulleiter
 - 1. und 2. Feuerwehrkommandant
 - Ortsheimatpfleger
 - Beauftragte der Gemeinde
- (2) Einen gemeindlichen Nachruf in den eigenen Medien/Kanälen (Gemeindeblatt, Website, SocialMedia, etc.) erhalten alle ehemaligen und amtierenden Bürgermeister, Gemeinderäte, Gemeindebedienstete, Ehrenbürger, Pfarrer, Schulleiter, 1. und 2. Feuerwehrkommandanten, Ortsheimatpfleger, Beauftragte der Gemeinde.

6.2 Ehrung am Grab

- (1) Der Bürgermeister oder seine Stellvertreter halten eine kurze Grabrede und legen im Namen der Gemeinde Blumenschmuck (üblicherweise Kranz; bei beengten Platzverhältnissen auch Schale oder Gesteck möglich) nieder für alle ehemaligen und amtierenden Bürgermeister, Gemeinderäte, Gemeindebedienstete, Ehrenbürger, Pfarrer, Schulleiter, 1. und 2. Feuerwehrkommandanten, Ortsheimatpfleger, Beauftragte der Gemeinde
- (2) Auf Wunsch kann anstelle von Blumen auch eine gemeindliche Spenden für einen wohltätigen Zweck getätigt werden (ca. 100 Euro entsprechend den Kosten für einen Kranz)

Diese Ehrenordnung tritt am 08.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 12.09.2021 außer Kraft.

Hagelstadt, 12.09.2022

Gemeinde Hagelstadt

Thomas Scheuerer 1.Bürgermeister